



Strassenverkehrsgesetz (SVG)

Vorentwurf
vom 26. Mai 2020

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des
Nationalrates vom [Datum des Entscheids der Kommission]¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:*

*Minderheit (Wasserfallen Christian, Christ, Fluri, Giezendanner, Hurter Thomas,
Rutz Gregor, Schaffner, Wobmann)
Nichteintreten*

I

Das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958³ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 43

IV. Regeln für besondere Strassenverhältnisse und für bestimmte Strecken

*Art. 45a Anforderungen an schwere Motorwagen auf Transitstrassen im Alpen-
gebiet*

¹ Schwere Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport dürfen auf den
Transitstrassen im Alpengebiet nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 17. Juni
1994⁴ über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet nur verkehren, wenn sie
mit den Assistenzsystemen ausgerüstet sind, die für die Erteilung der Typenge-
nehmigung des Fahrzeugs oder, bei Fahrzeugen ohne Typengenehmigung, für
die erstmalige Fahrzeugprüfung obligatorisch sind.

SR ...

- ¹ BBl 2020 ...
- ² BBl 2020 ...
- ³ SR 741.01
- ⁴ SR 725.14

² Fahrzeuge nach Absatz 1, bei deren Typengenehmigung beziehungsweise ersten Fahrzeugprüfung ein Assistenzsystem noch nicht obligatorisch war, dürfen ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Assistenzsystem für die Erteilung der entsprechenden Typengenehmigung des Fahrzeugs erstmals obligatorisch wurde, noch fünf Jahre lang ohne dieses Assistenzsystem auf den Transitstrassen nach Absatz 1 verkehren.

³ Für alpenquerende, nicht grenzüberschreitende Transporte, die für die Wirtschaft der Südschweiz oder des Wallis von besonderer Bedeutung sind, sowie für mit diesen Transporten direkt zusammenhängende Leerfahrten kann der Bundesrat eine längere Frist vorsehen.

⁴ Der Bundesrat kann nach Anhörung der betroffenen Kantone die Ausrüstungspflicht nach Absatz 1 und 2 aus Sicherheitsgründen auf weitere Strecken ausdehnen.

⁵ Der Bundesrat kann für bestimmte Fahrzeuge nach Absatz 1 Ausnahmen von der Ausrüstungspflicht nach Absatz 1 und 2 vorsehen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.